

Satzung des Vereins

„Tierschutz - Eine Pfote, ein Versprechen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutz - Eine Pfote, ein Versprechen e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27472 Cuxhaven.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Maßnahmen zur Errichtung des Vereinszweckes sind:
 - a) Die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens.
 - b) Entlaufenen und herrenlosen Tieren sowie Abgabetieren Schutz, Unterkunft und Pflege zu gewähren.
 - c) Tierquälereien zu verhindern, Tierhalter über die tierschutz- und artgerechte Haltung aufzuklären und geschehene Tierquälereien zur Anzeige zu bringen. Hierzu fordert der Verein auch die Abschaffung von Tierversuchen und die Beseitigung der tierquälereischen Haltungssystemen von Nutztierhaltung.
 - d) Schutz und Erhaltung der freilebenden Tierwelt einschließlich ihres Lebensraumes.
- (3) Mittel zur Errichtung des Vereinszweckes sind:
 - a) Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder,
 - b) Aufnahme und Betreuung von Fundtieren und herrenlosen Tieren sowie Abgabetieren,
 - c) Erstellung von Informationsmaterial und Verteilung in der Öffentlichkeit,
 - d) Durchführung von Vortrags- und Protestveranstaltungen,
 - e) Bau und Betrieb eines Tierheimes zur Aufnahme und Betreuung von Fund- und herrenlosen Tieren sowie Abgabetieren.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Juristische Personen und Firmen müssen eine Person benennen, die für sie Repräsentant sein soll. Die Vertretung des Repräsentanten ist zulässig.
 - a) Bei Kindern und Jugendlichen unter der Volljährigkeit, ist der Mitgliedsantrag von einem Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. (Beitrittserklärung). Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung anerkennt und sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet den festgesetzten Jahresmindestbeitrag zu entrichten.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten. Treten Personen im Laufe des Jahres dem Verein bei, ist der Verein befugt, auch nach dem 1. Quartal den Mitgliedsbeitrag zu fordern.

(5) Mitglieder haben folgende

a) Rechte

- Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
- im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrechte, sowie Anträge und Vorschläge einzubringen,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.

b) Pflichten

- die Vereinsatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen,
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
- mit ggf. erhaltenen Vereins- und Mitgliederdaten entsprechend den Datenschutzbestimmungen umzugehen,
- Treuepflicht gegenüber dem Verein,
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds),
- mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.
- die Mitteilung der Adressänderung ist dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen (Bringschuld des Mitglieds)

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt am 31.12. eines Jahres.
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzen einer vier wöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufungsfrist für das Mitglied beträgt weitere 4 Wochen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Weiter kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Mit der Streichung von der Mitgliederliste gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist im Einzelnen zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zu Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen (Interims-vorstand).
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand kann sich durch einen Beirat ergänzen, der aus vier, aber höchstens aus acht Personen besteht.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - Erlass von Richtlinien für die Aufnahme von Fundtieren und herrenlosen Tieren,
 - Erlass von Richtlinien für den Betrieb eines Tierheims,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Falle ist eine Frist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden und ist per Mehrheitsentscheid abzustimmen.
- (5) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (6) Der Vorstand ist in nachfolgend aufgeführten Fällen verpflichtet, einen Beschluss des Gesamtvorstandes herbeizuführen:
 - a. Bei außerplanmäßigen Einzelausgaben von mehr als 150,00€.
 - b. Bei der Annahme von Zuwendungen von Lebenden oder durch Erbschaften, wenn sich dabei Verpflichtungen des Vereins ergeben.
 - c. Im Falle der Aufnahme von Darlehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung- für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung- ist einzuberufen, wenn:
- der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt und
 - 10% aller Mitglieder schriftlich dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post.
- (4) Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ Adresse des Mitglieds.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
- (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (7) Die Abstimmung kann durch Handzeichen oder in einer geheimen Wahl erfolgen. Die Abstimmung durch eine geheime Wahl ist auf Antrag eines Mitgliedes durchzuführen.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ausnahmen:

- für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
 - eine Änderung des Vereinszweckes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Vereins; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich zwei Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen (§33 BGB)
 - die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, kein Verlaufsprotokoll oder Wortlautprotokoll / stenographisches Protokoll.

Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

- bei Abstimmungen, die Art der Abstimmung und das Ergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen).

§10 Kassenprüfung / Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben den vom Schatzmeister erstellten Jahresabschluss und die Jahresrechnung mit Belegen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Über die Prüfungen und die dabei getroffenen Feststellungen ist ein Protokoll anzufertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung in ihrer jährlichen Sitzung zu berichten.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen.
- (4) Den Rechnungsprüfern ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (5) Werden keine Rechnungsprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 11 Patenschaften

- (1) Natürliche oder juristische Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die sich in der Obhut des Vereines befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die Tier/e ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtungen übernommen.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Es bestehen vereinsseitig keine Verpflichtungen diese Daten an einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte weiterzugeben.
- (2) Sofern der Verein als Mitglied von Dachverbänden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden, ist dieses zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und/oder sonstige Funktionsträger herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (5) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem

Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder in anderer Weise verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (4) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung § 9 (8) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, wobei der Wegfall der Gemeinnützigkeit kein Auflösungsgrund ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung ist von den Liquidatoren dafür Sorge zu tragen, dass die noch in der Obhut des Vereins befindlichen Tiere art- und tierschutzgerecht versorgt und untergebracht werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Tierschutzbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von Tierschutzeinrichtungen zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt dann damit außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 beschlossen.

Cuxhaven, den 26.07.2018

Eingetragen in das Vereinsregister VR 13.0063